

**Ergänzende Stellungnahme  
der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)  
zum Änderungsantrag Nr. 3 zum Regierungsentwurf  
eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus  
sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen  
und in der Digitalisierung  
(Krankenhauspflegeentlastungsgesetz - KHPfIEG)**

**Stärkung der Repräsentanz von Frauen im Vorstand der Kassenärztlichen Vereini-  
gungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, § 79 Abs. 4 SGB V (ÄA Nr. 3  
zum KHPfIEG-RegE)**

Die KZBV teilt die politischen Bestrebungen, die Repräsentanz von Frauen im Vorstand der KZVen und der KZBV zu stärken.

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur paritätischen Beteiligung von Frauen zum 01.01.2023 hält die KZBV allerdings für verfrüht.

Bevor eine solche verpflichtende Regelung geschaffen wird, ist es notwendig, aus der Mitte der Zahnärztinnen eine breite Basis zu schaffen und möglichst viele Zahnärztinnen für ein Engagement in den Gremien zu gewinnen.

Es ist eine Selbstverpflichtung der KZVen und KZBV und zentrale Aufgabe der Selbstverwaltung, im Rahmen ihrer Handlungs- und Gestaltungsspielräume Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass dieses Ziel zeitnah erreicht *wird*.

<https://www.kzbv.de/frauenfoerderung.1464.de.html>

Der von der Selbstverwaltung bereits in 2019 angestoßene Prozess zur Stärkung des Engagements und Mitarbeit von Frauen in den Gremien der Selbstverwaltung hat bereits Früchte getragen.

Die KZVen haben sich dieses Themas positiv angenommen. Das Ziel, die Repräsentanz von Frauen insbesondere in Führungspositionen zu stärken, wird bereits bei anstehenden Vorstandswahlen einiger KZVen realisiert werden.

Zur bundesweiten Erreichung dieses seitens der Politik und der Selbstverwaltung gesetzten Ziels fordert die KZBV den Gesetzgeber auf, den Geltungszeitpunkt der Regelung in § 79 Abs. 4 SGB V-E zur paritätischen Beteiligung der Frauen im Vorstand der K(Z)Ven und der K(Z)BV um sechs Jahre – also mit Wirkung zum 01.01.2029 – zu verschieben.

Dies ist erforderlich, da das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel sich nicht innerhalb der bis zur nächsten Legislaturperiode verbleibenden Zeit von weniger als zwei Monaten realisieren lässt. Der Gesetzgeber berücksichtigt nicht, dass in einigen KZVen die Vorstandsmitglieder für die nächste Legislaturperiode (2023 - 2028) bereits gewählt sind und in anderen KZVen, in denen noch nicht gewählt worden ist, die Vorstandswahl vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen sind.